

Studienplan für die Studienprogramme am Institut für Sozialanthropologie

vom 7. Dezember 2015 (Stand 1. August 2018)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät Sozialanthropologie studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungsnachweise aus Veranstaltungen beziehen, die am Institut für Sozialanthropologie angeboten werden.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Das Institut für Sozialanthropologie (Institut) bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie die folgenden Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Sozialanthropologie (Major 120 KP),
- b Bachelor-Studienprogramm Sozialanthropologie (Minor 60 KP),
- c Bachelor-Studienprogramm Sozialanthropologie (Minor 30 KP),
- d Master-Studienprogramm Sozialanthropologie (Major 90 KP),
- e Master-Studienprogramm Sozialanthropologie (Minor 30 KP),
- f Master-Studienprogramm Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) (Major 90 KP),
- g Master-Studienprogramm Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) (Minor 30 KP),
- h Master-Studienprogramm CREOLE – Cultural Differences and Transnational Processes (Mono 120 KP).

TITEL	<p>Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden.</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a</i> Bachelor of Arts in Social Anthropology, Universität Bern (B A),</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>b</i> Master of Arts in Social Anthropology, Universität Bern (M A).</p>
MODULE FÜR ANDERE STUDIENPROGRAMME	<p>Art. 4 Das Institut bietet Module für andere Studienprogramme an. (Anhang 2)</p>
BEMESSUNG VON STUDIENLEISTUNGEN	<p>Art. 5 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) bemessen. Bemessungseinheit sind die Kreditpunkte (KP).</p> <p>² Die Anzahl KP sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis definiert.</p>
BEWERTUNG UND MODALITÄTEN DER LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 6 Alle Module und Leistungskontrollen werden bewertet. Die Modalitäten der Leistungskontrollen aller Lehrveranstaltungen und Module werden von den Dozierenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt (Anhang 1, Kapitel 4).</p>
WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 7 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden, in der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit der oder dem Dozierenden.</p>
SPRACHKENNTNISSE	<p>Art. 8 Für den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltungen sind ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache bereits zu Studienbeginn unerlässlich.</p>
<p>II. Bachelor-Studienprogramme</p> <p>1. Bachelor-Studienprogramm Sozialanthropologie (Major 120 KP)</p>	
INHALT UND AUSBILDUNGSZIELE	<p>Art. 9 ¹ Das Studienprogramm vermittelt Grundkenntnisse des Faches Sozialanthropologie. Dabei bilden Überblicksveranstaltungen zur Geschichte der Sozialanthropologie, Einführungsvorlesungen zu den klassischen Feldern (Ökonomische Anthropologie, Politische Anthropologie, Religionsanthropologie und soziale Beziehungen) sowie die Anthropologie der Geschlechterverhältnisse als Querschnittsmaterie den Kern der Ausbildung. Zudem ermöglichen Veranstaltungen zu den Schwerpunkten des Instituts (wie Anthropologie der Arbeit, Migrationsforschung, Medien- und Rechtsanthropologie, Ökologie und Bürokratieforschung) Kenntnisse in relevanten Teilgebieten des Faches. Die Methodenausbildung stellt einen weiteren Schwerpunkt des Programms dar, der die Grundlagen zur Durchführung einer ethnographischen Forschung vermittelt.</p> <p>² Absolventinnen und Absolventen dieses Studienprogramms erlernen Grundbegriffe sozialanthropologischer Theorien und Methodik. Sie kennen zentrale Texte des Faches und können diese den jeweiligen Wissensgebieten zuordnen.</p>

Sie erwerben Kenntnisse in relevanten Bereichen der Geschichte und Denkrichtungen sowie der Teilbereiche der Sach- und Regionalgebiete und können diese darstellen.

Sie können Forschungsfragen entwickeln, reflexive Forschungsbeziehungen aufbauen, sowie teilnehmende Beobachtung und unterschiedliche Erhebungsmethoden (Techniken der Feldforschung) anwenden und einen angeleiteten Forschungsprozess durchführen.

Die Absolventinnen und Absolventen können mit translokalen und mobilen Feldforschungssituationen umgehen. Sie verstehen Grundlagen mindestens einer nicht-europäischer Sprache, können wissenschaftlich schreiben, Texte verstehen und analysieren, wissenschaftliche Inhalte präsentieren, in Teams kooperieren und ihr Wissen verwalten.

Sie können das erworbene Wissen bezüglich sozialanthropologischer Theorien, vergleichender Systematik und Methodik sowie grundlegender Werke verbinden und eigenständige kurze Arbeiten verfassen.

STUDIENAUFBAU

Art. 10 ¹ Das Studienprogramm besteht aus folgenden Studienleistungen:

a Pflichtleistungen (65 KP): *[Fassung vom 20.11.2017]*

- Modul Geschichte der Sozial- und Kulturanthropologie
- Modul zu den Sachbereichen
- Bachelor-Tutorium
- Einführungs- und Methodenübungen
- Forschungsmodul
- Lektüreprüfung
- Bachelorarbeit

b Wahlpflichtleistungen (40 KP):

- Seminar
- Sachbereichs-/Regional-, Theorie-Wahlpflichtübungen
- Fremdsprachenmodul

c Wahlbereich (15 KP):

² Der Aufbau des Studienprogramms und die Prüfungsmodalitäten sind in Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

BACHELORARBEIT

Art. 11 ¹ In der Abschlussphase ist eine Bachelorarbeit in der Gewichtung von 10 KP zu verfassen (Anhang 1). Der Umfang der innerhalb von sechs Monaten zu verfassenden Bachelorarbeit beträgt zwischen 50 000 und 75 000 Zeichen. Das Thema derselben wird in Absprache mit einer Dozentin oder einem Dozenten des Instituts festgelegt und ist so einzugrenzen, dass eine Ausarbeitung für Vollzeitstudierende innerhalb des vorgegebenen Zeitraums möglich ist. Sie darf nach Absprache teilweise als audiovisuelles Werk abgegeben werden. Der Umfang des schriftlichen Teils wird in einem solchen Fall individuell festgelegt.

KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>² Das Bachelor-Kolloquium ist Bestandteil der Bachelorarbeit.</p> <p>³ Für die Bachelorarbeit gilt Artikel 29 RSL 05.</p> <p>Art. 12 ¹ Falls einer Modulnote mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, darf innerhalb des Moduls höchstens eine ungenügend sein und keine unter einer 3 liegen. Die Modulnote muss genügend sein.</p> <p>² Im Studienprogramm dürfen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, zwei ungenügende Leistungskontrollen kompensiert werden.</p> <p>³ Nicht kompensiert werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Bachelorarbeit (Art. 24 Abs. 3 RSL 05), b Leistungskontrollen aus dem Wahlbereich (Art. 24 Abs. 4 RSL 05), c die Lektüreprüfung.
BESTEHENSNORM	<p>Art. 13 ¹ Das Studienprogramm wird kumulativ abgeschlossen; es ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Module und Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 10 Absatz 1 sowie Artikel 12 bestanden sind und b die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist.
NOTE	<p>Art. 14 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL 05.</p> <p>² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 32 Absatz 2 RSL 05.</p>
WAHL DER MINOR	<p>Art. 15 Zum Major-Studienprogramm Sozialanthropologie wird ein Minorprogramm oder werden mehrere Minorprogramme im Umfang von insgesamt 60 KP aus dem Angebot der gesamten Universität gewählt (Art. 16 RSL 05).</p>
INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE	<p style="text-align: center;">2. Bachelor-Studienprogramm Sozialanthropologie (Minor 60 KP)</p> <p>Art. 16 ¹ Das Studienprogramm vermittelt Grundkenntnisse des Faches Sozialanthropologie. Dabei bilden Überblicksveranstaltungen zur Geschichte, Einführungsvorlesungen zu den klassischen Feldern (Ökonomie, Politik, Religion und soziale Beziehungen) sowie die Anthropologie der Geschlechterverhältnisse als Querschnittsmaterie den Kern der Ausbildung. Zudem ermöglichen die thematischen und regionalen Forschungsschwerpunkte, die am Institut vertreten sind, Kenntnisse in relevanten Teilgebieten des Faches.</p> <p>² Absolventinnen und Absolventen verstehen Grundbegriffe sozialanthropologischer Theorien und Methodik und kennen zentrale Texte des Faches.</p> <p>Sie können in relevanten Bereichen die Geschichte und Denkrichtungen sowie Teilbereiche der Sach- und Regionalgebiete verstehen und wiedergeben.</p> <p>Sie können wissenschaftlich schreiben, Texte verstehen und analysieren, Texte präsentieren, in Teams kooperieren und ihr Wissen verwalten.</p>

STUDIENAUFBAU

Art. 17 ¹ Das Studienprogramm besteht aus folgenden Studienleistungen:

a Pflichtleistungen (36 KP):

- Modul Geschichte der Sozial- und Kulturanthropologie
- Modul zu den Sachbereichen
- Einführungsübung
- schriftliche Arbeit

b Wahlpflichtleistungen (24 KP):

- Sachbereichs-/Regional-, Theorie-Wahlpflichtübungen
- thematische Vorlesung

² Der Aufbau des Studienprogramms und die Prüfungsmodalitäten sind in Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 18 ¹ Falls einer Modulnote mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, darf innerhalb des Moduls höchstens eine ungenügend sein und keine unter einer 3 liegen. Die Modulnote muss genügend sein.

² Im Studienprogramm darf eine ungenügende Leistungskontrolle kompensiert werden.

³ Nicht kompensiert werden können:

- a die Einführungsübung,
- b die schriftliche Arbeit.

BESTEHENSNORM

Art. 19 ¹ Das Studienprogramm wird kumulativ abgeschlossen; es ist bestanden, wenn:

- a die Module und Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 17 Absatz 1 sowie Artikel 18 bestanden sind und
- b die Seminararbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist.

NOTE

Art. 20 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL 05.

3. Bachelor-Studienprogramm Sozialanthropologie (Minor 30 KP)

INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE

Art. 21 ¹ Das Studienprogramm vermittelt allgemeine Grundkenntnisse des Faches Sozialanthropologie. Diese beziehen sich auf sozialanthropologische Theorien, auf Sachbereiche und die regionalen und thematischen Forschungsschwerpunkte des Instituts.

² Die Absolventinnen und Absolventen verstehen Grundbegriffe sozialanthropologischer Theorien und Methodik. Sie können ausgewählte Bereiche der Geschichte und der Denkrichtungen sowie Teilbereiche der Sach- und Regionalgebiete wiedergeben. Sie erweitern Kompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Schreiben, Texte verstehen, Texte präsentieren und in Teams kooperieren.

STUDIENAUFBAU

Art. 22 ¹ Das Studienprogramm besteht aus folgenden Studienleistungen:

a Pflichtleistungen (20 KP):

- Modul Geschichte der Sozial- und Kulturanthropologie
- Modul zu den Sachbereichen

b Wahlpflichtleistungen (10 KP):

- Sachbereichs-/Regional-, Theorie-Wahlpflichtübungen

² Der Aufbau des Studienprogramms und die Prüfungsmodalitäten sind in Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 23 ¹ Falls einer Modulnote mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, darf innerhalb des Moduls höchstens eine ungenügend sein und keine unter einer 3 liegen. Die Modulnote muss genügend sein.

² Im Studienprogramm darf eine ungenügende Leistungskontrolle kompensiert werden.

BESTEHENSNORM

Art. 24 Das Studienprogramm wird kumulativ abgeschlossen; es ist bestanden, wenn die dafür vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 22 Absatz 1 sowie Artikel 23 bestanden sind.

NOTE

Art. 25 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL 05.

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Sozialanthropologie (Major 90 KP)

INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE

Art. 26 ¹ Das Studienprogramm richtet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studienprogramme Sozialanthropologie und lehrt das Fach in seiner gesamten Breite. Veranstaltungen werden dabei auf die Schwerpunkte des Instituts (wie Anthropologie der Arbeit, Migrationsforschung, Medien- und Rechtsanthropologie und Ökologie) ausgerichtet. Disziplinäre Schwerpunkte und aktuelle wissenschaftliche Themen werden ausgewogen und in Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen und regionalen Spezialisierungen angeboten.

² Absolventinnen und Absolventen verstehen die Komplexität von Gesellschaft insbesondere in den Feldern Politik, Ökonomie, Ökologie, Migration, Recht, Religion und Medien aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven.

Sie können die Geschichte und zentrale Denkrichtungen des Faches verstehen, zusammenführen und in unterschiedlichen Kontexten anwenden.

Sie können durch eine Spezialisierung in einem Teilgebiet des Faches Theorien überblicken und beurteilen und daraus wissenschaftliche Fragen formulieren und Texte verfassen. Sie können dabei verschiedene wissenschaftliche Textsorten unterscheiden und anwenden.

Sie können selbständig Forschungsprozesse durchführen, wobei sie Fragen entwickeln, Methoden verstehen und anwenden, Theorien verstehen und reflektieren und in einer selbständigen schriftlichen (oder teilweise audiovisuellen) Masterarbeit wiedergeben.

Sie können berufliche Netzwerke identifizieren und aufbauen, ihr Wissen spezialisiert verwalten und Ergebnisse ihres Wissens vermitteln.

BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

Art. 27 ¹ Zugelassen werden Studierende mit einem Bachelorabschluss in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie einer schweizerischen Universität.

² Zugelassen werden ausserdem Studierende, mit einem Bachelor Minor im Umfang von mind. 60 KP in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie.

³ Studienabschlüsse aus anderen Studienrichtungen und aus dem Ausland werden sur dossier beurteilt.

⁴ Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 5a RSL 05 werden individuell definiert.

STUDIENAUFBAU

Art. 28 ¹ Das Studienprogramm besteht aus folgenden Studienleistungen:

a Pflichtleistungen (55 KP):

- drei Master-Kolloquien
- Master-Seminar
- Datenerhebung mit Forschungsbericht
- Masterarbeit

b Wahlpflichtleistungen (35 KP):

- drei Seminare
- Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Angebot der Sozialanthropologie und ATS im Umfang von 14 KP

² Der Aufbau des Studienprogramms und die Prüfungsmodalitäten sind in Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

MASTERARBEIT

Art. 29 ¹ In der Abschlussphase ist eine Masterarbeit in der Gewichtung von 30 KP zu verfassen (Anhang 1). Der Umfang der innerhalb von sechs Monaten zu verfassenden Masterarbeit beträgt zwischen 200 000 und 275 000 Zeichen. Sie darf nach Absprache teilweise als audiovisuelles Werk abgegeben werden. Der Umfang des schriftlichen Teils wird in einem solchen Fall individuell festgelegt.

² Das Thema der Masterarbeit wird in Übereinstimmung mit einer Dozentin oder einem Dozenten des Instituts festgelegt und ist so einzugrenzen, dass eine Ausarbeitung für Vollzeitstudierende innerhalb des vorgegebenen Zeitraums möglich ist.

³ Für die Masterarbeit gelten Artikel 37ff. RSL 05.

KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 30 Im Studienprogramm können keine ungenügenden Leistungskontrollen kompensiert werden.
BESTEHENSNORM	Art. 31 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a die Module und Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 28 Absatz 1 bestanden sind, b die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist, c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	Art. 32 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 1 RSL 05. ² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 44 Absatz 3 RSL 05.
WAHL DER MINOR	Art. 33 ¹ Zum Major-Studienprogramm Sozialanthropologie sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Programme zugelassen. Die Verknüpfung von Major und Minor innerhalb derselben Studienrichtung ist dabei unzulässig (Ausnahme s. Absatz 2). ² Die Studierenden des Major-Studienprogramms Sozialanthropologie haben jedoch die Möglichkeit, ein Minor-Studienprogramm in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie als Komplementär- und Vertiefungsstudium an einer anderen schweizerischen Universität abzuschliessen. 2. <i>Master-Studienprogramm Sozialanthropologie (Minor 30 KP)</i>
INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE	Art. 34 ¹ Das Studienprogramm vermittelt erweiterte Fachkenntnisse in der allgemeinen Sozialanthropologie mit besonderer Berücksichtigung von Theorie, Sach- und Regionalbereichen. Veranstaltungen werden dabei auf die Schwerpunkte des Instituts (wie Anthropologie der Arbeit, Migrationsforschung, Medien- und Rechtsanthropologie und Ökologie) ausgerichtet. Disziplinäre Schwerpunkte und aktuelle wissenschaftliche Themen werden ausgewogen und in Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen und regionalen Spezialisierungen angeboten. ² Absolventinnen und Absolventen können zentrale Denkrichtungen des Faches wiedergeben. Sie können sozialanthropologische Fragestellungen erkennen und entwickeln. Sie können Ergebnisse ihres Wissens vor diesem sozialanthropologischen Hintergrund eigenständig oder in Gruppen bearbeiten und Ergebnisse ihres Wissens auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln.
BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN	Art. 35 ¹ Zugelassen werden Studierende mit einem Bachelor Minor im Umfang von mindestens 30 KP in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie. ² Studienabschlüsse aus anderen Studienrichtungen und aus dem Ausland werden sur dossier beurteilt. ³ Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 5a RSL 05 werden individuell definiert.

STUDIENAUFBAU

Art. 36 ¹ Das Studienprogramm besteht aus folgenden Studienleistungen:

a Pflichtleistungen (15 KP):

- Master-Seminar
- schriftliche Arbeit

b Wahlpflichtleistungen (15 KP):

- ein Seminar
- Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Angebot der Sozialanthropologie und ATS im Umfang von 8 KP

² Der Aufbau des Studienprogramms und die Prüfungsmodalitäten sind in Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

KOMPENSATION
UNGENÜGENDER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 37 Im Studienprogramm können keine ungenügenden Leistungskontrollen kompensiert werden.

BESTEHENSNORM

Art. 38 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 36 Absatz 1 bestanden sind und
- b allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 39 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 2 RSL 05.

3. *Master-Studienprogramm Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) (Major 90 KP)*

INHALTE UND
AUSBILDUNGSZIELE

Art. 40 ¹ Das Studienprogramm befasst sich mit Transformationen der Gesellschaft, die im Zuge globaler Verflechtungen relevant werden. Dabei bilden miteinander verbundene Themenfelder wie Staat, Migration, Recht, Ökonomie, Religion und Politik den Fokus. Staatlichkeit und die damit einhergehenden Zirkulationsbewegungen wie Migration, internationale Rechtsregime, ökonomische Verkoppelungen sind Schwerpunkte der Übungen und Seminare zu diesem Programm. Dabei werden die Schwerpunkte des Instituts (wie Anthropologie der Arbeit, Migrationsforschung, Medien- und Rechtsanthropologie und Ökologie) besonders berücksichtigt, wodurch eine Spezialisierung im Fach angeboten wird.

² Absolventinnen und Absolventen können die Geschichte und zentrale Denkrichtungen des Faches verstehen und in unterschiedlichen Kontexten anwenden.

Sie können durch eine Spezialisierung in einem Teilgebiet des Faches Theorien überblicken und beurteilen und daraus wissenschaftliche Debatten verfolgen und kommentieren. Sie können Ergebnisse ihres Wissens vermitteln.

Sie können Teilgebiete des Faches wiedergeben und in eigenen Texten anwenden. Sie können dabei verschiedene wissenschaftliche Textsorten verfassen.

Sie können interdisziplinäre Ansätze verstehen und in Forschungen anwenden. Sie können Institutionen und translokale Forschungsfelder untersuchen.

Sie können selbständig Forschungsprozesse durchführen, wobei sie Fragen entwickeln, Methoden verstehen und anwenden, Theorien verstehen und reflektieren und in einer selbständigen schriftlichen (oder teilweise visuellen) Masterarbeit wiedergeben.

Sie können Netzwerke identifizieren und aufbauen sowie ihr Wissen spezialisiert verwalten.

BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

Art. 41 ¹ Zugelassen werden Studierende mit einem Bachelorabschluss in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie einer schweizerischen oder ausländischen Universität.

² Zugelassen werden ausserdem Studierende mit einem Bachelor Minor im Umfang von mind. 60 KP in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie.

³ Studienabschlüsse aus anderen Studienrichtungen und aus dem Ausland werden sur dossier beurteilt.

⁴ Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 5a RSL 05 werden individuell definiert.

STUDIENAUFBAU

Art. 42 ¹ Das Studienprogramm besteht aus folgenden Studienleistungen:

a Pflichtleistungen (52 KP):

- drei Master-Kolloquien
- ATS-Vorlesung
- Datenerhebung mit Forschungsbericht
- Masterarbeit

b Wahlpflichtleistungen (38 KP):

- Seminare
- Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Angebot der Studienprogramme Sozialanthropologie und ATS im Umfang von 17 KP

² Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

MASTERARBEIT

Art. 43 ¹ In der Abschlussphase ist eine Masterarbeit in der Gewichtung von 30 KP zu verfassen. (Anhang 1). Der Umfang der innerhalb von sechs Monaten zu verfassenden Masterarbeit beträgt zwischen 200 000 und 275 000 Zeichen. Sie darf nach Absprache teilweise als audiovisuelles Werk abgegeben werden. Der Umfang des schriftlichen Teils wird in einem solchen Fall individuell festgelegt.

² Das Thema der Masterarbeit wird in Übereinstimmung mit einer Dozentin oder einem Dozenten des Instituts festgelegt und ist so einzugrenzen, dass eine Ausarbeitung für Vollzeitstudierende innerhalb des vorgegebenen Zeitraums möglich ist.

³ Für die Masterarbeit gelten Artikel 37ff. RSL 05.

KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 44 Im Studienprogramm können keine ungenügenden Leistungskontrollen kompensiert werden.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 45 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 42 Absatz 1 bestanden sind, b die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist, c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	<p>Art. 46 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 1 RSL 05.</p> <p>² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 44 Absatz 3 RSL 05.</p>
WAHL DER MINOR	<p>Art. 47 ¹ Zum Major-Studienprogramm Anthropologie des Transnationalismus und des Staates sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor zugelassen. Die Verknüpfung von Major und Minor innerhalb derselben Studienrichtung ist dabei unzulässig (Ausnahme s. Absatz 2).</p> <p>² Die Studierenden des Major-Studienprogramms Anthropologie des Transnationalismus und des Staates haben jedoch die Möglichkeit, ein Minor-Studienprogramm in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie an einer anderen schweizerischen Universität abzuschliessen.</p> <p style="text-align: center;">4. <i>Master Minor Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) (30 KP)</i></p>
INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE	<p>Art. 48 ¹ Das Studienprogramm vermittelt erweiterte Fachkenntnisse mit besonderer Berücksichtigung der Transformationen der Gesellschaft, die im Zuge globaler Verflechtungen auftreten. Dabei werden die Schwerpunkte des Instituts (wie Anthropologie der Arbeit, Migrationsforschung, Medien- und Rechtsanthropologie und Ökologie) besonders berücksichtigt, wodurch eine Spezialisierung im Fach angeboten wird.</p> <p>² Absolventinnen und Absolventen dieses Minor können thematische Felder der Anthropologie des Transnationalismus und des Staates verstehen und wiedergeben.</p> <p>Sie können Fragestellungen zu aktuellen Themen des Transnationalismus eigenständig oder in Gruppen bearbeiten. Sie können Ergebnisse ihres Wissens vor diesem Hintergrund auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln.</p>
BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN	<p>Art. 49 ¹ Zugelassen werden Studierende mit einem Bachelor Minor im Umfang von mindestens 30 KP in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie.</p> <p>² Studienabschlüsse aus anderen Studienrichtungen und aus dem Ausland werden sur dossier beurteilt.</p> <p>³ Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 5a RSL 05 werden individuell definiert.</p>

STUDIENAUFBAU

Art. 50 ¹ Das Studienprogramm besteht aus folgenden Studienleistungen:

a Pflichtleistungen (12 KP):

- ATS-Vorlesung
- schriftliche Arbeit

b Wahlpflichtleistungen (18 KP):

- Seminare
- Wahlpflichtveranstaltung aus dem Angebot der Sozialanthropologie und ATS im Umfang von 4 KP

² Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 51 Im Studienprogramm können keine ungenügenden Leistungskontrollen kompensiert werden.

BESTEHENSNORM

Art. 52 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 50 Absatz 1 bestanden sind,
- b allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 53 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 2 RSL 05.

5. **Spezialisiertes Master-Studienprogramm CREOLE- Cultural Differences and Transnational Processes (Mono 120 KP)**

INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE

Art. 54 ¹ Das Studienprogramm vermittelt den Studierenden ein fundiertes Verständnis der Vernetzungen zwischen lokalen Lebenswelten und transnationalen sowie globalen sozialen und kulturellen Prozessen. Die Studierenden werden anhand von Theorien und praktischen Beispielen in drei Themenfeldern intensiv und spezialisiert ausgebildet: a) Neue Identitäten; b) Materielle Kultur und Konsumtion; c) Visuelle Kultur/Populäre Kulturen. Diese Themenfelder werden in Bezug auf transnationale Prozesse, kulturelle Diversität/Differenz sowie auf neue soziale Formationen unterrichtet.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms an der Universität Bern sind in der Lage, auf wissenschaftlich informierte Weise eigenständig oder in Teamarbeit Problemstellungen im Rahmen von Grundlagen- und/oder Auftragsforschung zu bearbeiten und konkret umzusetzen.

Das Studienprogramm vermittelt den Studierenden folgende wissenschaftliche Qualifikationen:

- Kompetenz zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten;
- ein fundiertes Verständnis der gesellschaftlichen Bedeutung transnationaler, interkultureller Vernetzungen;

- die Fähigkeiten, stattfindende soziokulturelle Prozesse in transnationalen Kontexten zu analysieren;
- Kompetenzen zur Anwendung entsprechender wissenschaftlicher Forschungsmethoden;
- Kompetenzen in der Problemfindung und -lösung;
- die Befähigung zur Kooperation und Kommunikation innerhalb transnationaler Netzwerke.

BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

Art. 55 ¹ In einem akademischen Jahr werden bis zu 6 Studierende zugelassen. Die Entscheidung über die Aufnahme in das Masterprogramm obliegt dem Institut, diejenige über die Zulassung der Universitätsleitung.

² Der Studienbeginn ist nur im Herbstsemester möglich.

³ Voraussetzung für die Zulassung ist ein Bachelorabschluss oder ein Bachelor Minor im Umfang von mind. 60 KP in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie einer schweizerischen oder ausländischen Universität.

⁴ Das Institut evaluiert die eingegangenen Bewerbungen. Kriterien für die Studienplatzvergabe sind der Notendurchschnitt, ein Aufnahmegespräch sowie ein Karriereplan.

⁵ Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 5a RSL 05 werden individuell definiert.

⁶ Im Rahmen des Studienprogramms werden die Lehrveranstaltungen überwiegend auf Englisch abgehalten oder in lokalen Sprachen der teilnehmenden Institute.

STUDIENAUFBAU

Art. 56 ¹ Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- a Modul „Allgemeine Anthropologie“ (24 KP)
- b zwei Master-Kolloquien (6 KP)
- c Modul „Creole-Schwerpunkte“ (30 KP) mit den Schwerpunkten:
 - Neue Identitäten
 - Materielle Kultur und Konsumtion
 - Visuelle Kultur/Populäre Kultur
- d Erasmus-Modul (15 KP) (beinhaltet: Intensive Programme und Teaching Exchange Lehrveranstaltungen)
- e Datenerhebung mit Forschungsbericht (9 KP)
- f Forschungskolloquium/Forschungsseminar (6 KP)
- g Masterarbeit mit Fachprüfung (30 KP)

² Studierende erwerben mindestens 60 KP an der Universität Bern, davon entfallen 30 KP auf die Masterarbeit.

MASTERARBEIT UND
FACHPRÜFUNG

Art. 57 ¹ In der Abschlussphase ist eine Masterarbeit in der Gewichtung von 30 KP zu verfassen (Anhang 1). Der Umfang der innerhalb von sechs Monaten zu verfassenden Masterarbeit beträgt zwischen 200 000 und 275 000 Zeichen. Sie darf nach Absprache teilweise als audiovisuelles Werk abgegeben werden. Der Umfang des schriftlichen Teils wird in einem solchen Fall individuell festgelegt.

² Das Thema der Masterarbeit wird in Übereinstimmung mit einer Dozentin oder einem Dozenten des Instituts festgelegt und ist so einzugrenzen, dass eine Ausarbeitung für Vollzeitstudierende innerhalb des vorgegebenen Zeitraums möglich ist.

³ Die Masterarbeit von einer Dozentin oder Dozenten der Gastuniversität mitbetreut. Es besteht ein Recht auf bis zu 3 Stunden individueller Betreuung an der Gastuniversität.

⁴ Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

⁵ Ist der Notenvorschlag des Gutachtens für die Masterarbeit mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung in Form einer Verteidigung der Masterarbeit statt.

⁶ Die mündliche Fachprüfung dauert 30 Minuten und besteht aus Thesenpapier und einem Frage- bzw. Diskussionsteil.

⁷ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

⁸ Die Note für die Masterarbeit berechnet sich zu 1/4 aus der Note für die Fachprüfung und zu 3/4 aus der Note für die Masterarbeit.

⁹ Für die Masterarbeit und die Fachprüfung gelten Artikel 37ff. RSL 05.

KOMPENSATION
UNGENÜGENDER LEISTUNGEN

Art. 58 Alle Module müssen erfüllt sein. Sie gelten als erfüllt, wenn alle darin enthaltenen Veranstaltungen bestanden sind.

BESTEHENSNORM

Art. 59 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Module gemäss Artikel 56 Absatz 1 bestanden sind,
- b die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist,
- c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 60 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 1 RSL 05.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 44 Absatz 3 RSL 05.

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 61 Es gelten die Bestimmungen des RSL 05.

V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 62 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 63 ¹ Dieser Studienplan gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2016 am Institut für Sozialanthropologie zu studieren beginnen.

² Studierende, die gemäss dem „Studienplan Institut für Sozialanthropologie“ vom 1. Oktober 2005 studieren, schliessen ihr Studium nach dem genannten Studienplan ab.

INKRAFTTRETEN

Art. 64 Dieser Studienplan ersetzt den „Studienplan Institut für Sozialanthropologie“ vom 1. Oktober 2005 und tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin/Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 20. November 2017, in Kraft am 1. August 2018

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. November 2017

Studierenden, die bereits die Theorie-Wahlpflichtübung II belegt haben, wird dieser Kurs als Sachbereichs-/Regionalübung angerechnet.